

**Richtlinie
des
Kommunalen Sozialverbandes Sachsen
(KSV Sachsen)**

**zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr
nach § 231 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)
– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –
(RiLi Fahrgelderstattung)**

vom 01.01.2020

Zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3304), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) sind die folgenden Durchführungsbestimmungen anzuwenden:

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtlicher Formen verzichtet. Sämtliche Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Inhaltsübersicht

1.	Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen.....	4
1.1.	Anspruchsgrundlage	4
1.2.	Anspruchsvoraussetzung	4
1.3.	Pauschalerstattung	4
1.4.	Individualerstattung	4
2.	Antrag	4
2.1.	Erstattungsbehörde, Antragstellung, Antragsteller	4
2.2.	Personennahverkehr außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland	5
2.3.	Personennahverkehr außerhalb der Grenzen des Freistaates Sachsen aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	5
2.4.	Ausschlussfrist	5
3.	Fahrgeldeinnahmen	5
3.1.	Nachweis der Fahrgeldeinnahmen.....	5
3.2.	Begriffsdefinition	5
3.3.	Ausschluss.....	6
3.4.	Fahrgeldeinnahmen aus Personennahverkehr außerhalb der Landesgrenzen des Freistaates Sachsen	7
3.5.	Prüfvermerk zu Fahrgeldeinnahmen	7

4.	Regelungen für den Nachweis durch Verkehrszählungen (Erhebungen) bei Erstattungsanträgen nach § 231 Abs. 5 SGB IX - Individualerstattung -	7
4.1.	Nachweis bei Individualerstattung	7
4.1.1.	Allgemeines	7
4.1.2.	Stichprobenpläne	7
4.1.3.	Prüfbericht für Erhebungsverfahren	8
4.2.	Erhebungsperioden	8
4.3.	Erhebungsverfahren	9
4.4.	Nachweisgebiet, Linien	9
4.5.	Fahrtenzuordnung	9
4.5.1.	Verstärkerfahrten	9
4.5.2.	Gespaltene Fahrwege	9
4.5.3.	Fahrtabschnitte	10
4.6.	Erhebungsdurchführung	10
4.6.1.	Zu erhebende Personen	10
4.6.2.	Zählprotokoll	10
4.6.3.	Ein- und Ausfahrt aus Nachweisgebiet	10
4.6.4.	Fahrtabschnitte	10
4.6.5.	Ringlinie	11
5.	Anforderungen an die Erhebung	11
5.1.	Anzahl der Zählkräfte	11
5.2.	Erhebung durch das Fahrpersonal	11
5.3.	Einsatz von elektronischen oder mechanischen Zählgeräten	11
5.4.	Einweisung des Zählpersonals	11
5.5.	Das Zählprotokoll	11
5.5.1.	Protokollinhalt	11
5.5.2.	Eintragungen im Protokoll	12
5.6.	Ausfall einer Erhebung	12
5.7.	Schätzung von Zählwerten	12
6.	Eingeschränkte Vollerhebung	13
6.1.	Art und Weise der Erhebung	13
6.2.	Mehrfacherfassung	13
6.3.	Unterschiedliches Fahrtenangebot	13
6.4.	Berechnung	13
7.	Stichprobenerhebung	13
7.1.	Grundlagen der Stichprobenerhebung	13
7.1.1.	Allgemeines	13
7.1.2.	Wochentagstypen, Wochenzeitschichten	14
7.1.3.	Grundgesamtheit (Angebotsdaten)	14
7.1.4.	Fahrtenauswahl	15
7.2.	Linienenerhebung	15

7.2.1. Art und Weise der Erhebung	15
7.2.2. Linienfahrten	15
7.2.3. Berechnung	16
7.3. Querschnittserhebungen	16
7.3.1. Art und Weise der Erhebung	16
7.3.2. Eingeschränkte Zulässigkeit der Querschnittserhebung	16
7.3.3. Fahrweg	17
7.3.4. Linienabschnitte	17
7.3.5. Berechnung	17
8. Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren auf unterschiedlichen Linien	18
9. Aufbewahrungsfrist der Zählunterlagen	18
10. Anzeigepflicht und Gültigkeit des Zählergebnisses in Folgejahren	18
11. Kontrollmöglichkeit und Sanktion	18
12. Schlussbestimmungen	19
12.1. Inkrafttreten	19
12.2. Übergangsbestimmung	19

Anlagen

- Anlage 1 Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung
- Anlage 2 Berechnung des Prozentsatzes bei Stichprobenerhebungen
- Anlage 3 Berechnung des Prozentsatzes bei Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren
- Anlage 4 Informationsblatt für das Zählpersonal
- Anlage 5 Zählprotokolle für jedes Erhebungsverfahren
- Anlage 6 Tabellen Korrekturfaktoren und Umrechnungskoeffizienten

1. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

1.1. Anspruchsgrundlage

Die Fahrgeldausfälle werden auf Antrag gemäß § 228 Abs. 3 SGB IX aufgrund des von dem KSV Sachsen jährlich bekannt gegebenen Prozentsatzes nach § 231 Abs. 1 und 4 SGB IX (Pauschalregelung) oder aufgrund eines Nachweises nach § 231 Abs. 5 SGB IX (Individualregelung) erstattet.

1.2. Anspruchsvoraussetzung

Voraussetzung ist, dass der Unternehmer während des Erstattungszeitraums (jeweils ein Kalenderjahr) aufgrund der Verpflichtung nach § 228 Abs. 1 und 2 SGB IX und Art. 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr (UnBefG), die nach § 228 Abs. 1 SGB IX berechtigten Personen, gegebenenfalls einschließlich ihrer Begleitpersonen (§ 228 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX), ihres Handgepäckes, ihrer mitgeführten Krankenfahrstühle, ihrer sonstigen orthopädischen Hilfsmittel und ihrer Führrunde (§ 228 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX), unentgeltlich befördert hat.

1.3. Pauschalerstattung

Bei der Erstattung nach § 231 Abs. 1 SGB IX (Pauschalregelung) werden die Fahrgeldausfälle auf Antrag nach dem jeweils für ein Jahr bekannt gemachten Prozentsatz gemäß § 231 Abs. 4 SGB IX der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

1.4. Individualerstattung

Weist ein Unternehmer durch Verkehrszählung nach, dass das Verhältnis der nach § 228 Abs. 1 und 2 SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste und der sonstigen Fahrgäste den nach § 231 Abs. 4 SGB IX festgesetzten Prozentsatz um mindestens ein Drittel übersteigt, wird neben dem sich aus der Berechnung nach § 231 Abs. 4 SGB IX ergebenden Erstattungsbetrag auf Antrag der nachgewiesene, über dem Drittel liegende Anteil erstattet.

Die gesetzlich geforderte Verkehrszählung (Erhebung) wird nur als Nachweis anerkannt, wenn sie gemäß Nr. 4 ff. dieser Richtlinie, durchgeführt worden ist.

2. Antrag

2.1. Erstattungsbehörde, Antragstellung, Antragsteller

Der Antrag auf Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr ist beim KSV Sachsen (Erstattungsbehörde) zu stellen, soweit nicht gemäß § 233 Abs. 1 Satz 3 SGB IX das Bundesverwaltungsamt zuständig ist.

Für die Antragstellung ist der vom KSV Sachsen im Internet veröffentlichte Formantrag (www.ksv-sachsen.de) zu verwenden. Der Antrag ist vollständig einschließlich der Unterschriftenanforderungen auszufüllen und in einfacher Ausfertigung bzw. mit entsprechenden Mehrfertigungen wie unter Nr. 2.3 beschrieben, bei der Erstattungsbehörde einzureichen.

Das Formblatt "Nachweis Nahverkehr" ist Bestandteil des Antrages. Dabei ist bei Linien mit einer Gesamtlänge von über 50 km ein Nachweis vorzulegen, dass die Mehrzahl der Beförderungen auf dieser Linie eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.

Antragsbefugt ist grundsätzlich der Genehmigungsinhaber oder derjenige, auf den die Betriebsführung übertragen worden ist, d. h. der den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung betreibt (Unternehmer). Für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gilt als Unternehmen der Besitzer einer Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen.

2.2. Personennahverkehr außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland

Anträge von Unternehmern mit Betriebssitz sowohl im Inland als auch im Ausland, die mit Personennahverkehr die Bundesgrenzen überschreiten, sind an die zuständige Behörde zu richten, in deren Bezirk der Linienverkehr seinen Ausgangspunkt im Sinne des § 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hat.

Beginnt die Linie im Ausland, gilt als Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG die deutsche Grenzübergangsstelle, bei der der erste Grenzübertritt erfolgt.

2.3. Personennahverkehr außerhalb der Grenzen des Freistaates Sachsen aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Unternehmer mit Betriebssitz im Freistaat Sachsen, die mit Personennahverkehr die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen, aber nicht die Bundesgrenzen überschreiten, haben ihrem Antrag entsprechende Mehrfertigungen je beteiligtem Bundesland beizufügen. Diese sind ausschließlich bei der Erstattungsbehörde (Nr. 2.1) einzureichen.

Die Erstattungsbehörde reicht die Anträge für deutsche Teilstrecken im Bereich anderer Bundesländer selbst an die dort zuständige Landesbehörde weiter; dabei ist § 233 Abs. 4 SGB IX anzuwenden.

2.4. Ausschlussfrist

Für die Ausschlussfrist des § 233 Abs. 1 Satz 3 SGB IX ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der Erstattungsbehörde maßgebend.

3. Fahrgeldeinnahmen

3.1. Nachweis der Fahrgeldeinnahmen

Der Unternehmer hat seine Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr unabhängig von der Art des Erstattungsverfahrens getrennt nach den Kategorien der Einnahmen entsprechend dem Antragsformular so nachzuweisen, dass sie nachprüfbar sind.

Dazu können Anlagen und Erläuterungen den Antrag ergänzen. Bei Verbundzugehörigkeit ist die Jahresendabrechnung der Einnahmeverteilung des Verbundes beizufügen.

3.2. Begriffsdefinition

Fahrgeldeinnahmen sind nach § 231 Abs. 2 SGB IX alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf. Sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen,

sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln und Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

3.3. Ausschluss

Keine Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 231 Abs. 2 SGB IX und dieser Richtlinie sind insbesondere:

- a) Globalsubventionen und Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind,
- b) Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen aufgrund des § 45 a PBefG,
- c) sonstige leistungsbezogene Zahlungen (z. B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen als Folgen von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleitungen oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlungen Dritter, z. B. für Schüler, Studenten, Lehrlinge sowie Zuschläge im Bedarfsverkehr, sofern sie von allen Fahrgästen erhoben werden),
- d) Erstattungsbeträge für Fahrgeldausfälle aufgrund der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen nach §§ 228 ff. SGB IX und Art. 2 Abs. 1 und 2 UnBefG,
- e) Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gemäß § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne des § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX bzw. diesem nicht gleich zu achten sind; tarifliche Abgeltung für solche Verkehre,
- f) Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG (Schülerfahrten, Berufsverkehr, Marktverkehr und Beförderung von Theaterbesuchern), bei denen gemäß § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Bedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde,
- g) fiktive Einnahmen aus vergünstigter bzw. unentgeltlicher Abgabe von Mitarbeiter- und Rentnertickets und Tickets für andere bevorzugte Personengruppen,
- h) Einnahmen aus Personenbeförderungen gemäß § 46 PBefG und Sonderfahrten mit Straßenbahnen,
- i) Einnahmen nach der Freistellungsverordnung,
- j) sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen, Reisegepäck und Frachtstücke,
- k) Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und Zubehör,
- l) Wagenreinigungsgebühren (z. B. Schadensersatzleistungen an die Verkehrsunternehmen infolge von übergebührender Beanspruchung der Einrichtungsgegenstände des Verkehrsmittels – Vandalismus u. ä.),
- m) Fundsachenerlöse,
- n) Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen,
- o) Erlöse aus der Beförderung von Fahrrädern und Fahrzeugen (z. B. bei Fähren),
- p) noch nicht geleistete bzw. uneinbringliche Beförderungsentgelte,
- q) Ausgleichszahlungen für verbundbedingte Mindererlöse,

- r) Einnahmen aus Kombitickets (falls der Anteil der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen bei der Fahrkostenkalkulation nicht kostenmindernd berücksichtigt wurde).

3.4. Fahrgeldeinnahmen aus Personennahverkehr außerhalb der Landesgrenzen des Freistaates Sachsen

Werden Ländergrenzen durch den Personennahverkehr überschritten, richtet sich die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach den tatsächlich nachweisbaren Fahrgeldeinnahmen im jeweiligen Bundesland. Ist dem Unternehmer ein solcher Nachweis nicht möglich, kann die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach Wagenkilometern in den einzelnen Bundesländern erfolgen.

Alle dazu erforderlichen Unterlagen müssen vom Unternehmer auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Erstattung der Fahrgeldausfälle bezieht sich nur auf den deutschen Streckenanteil der Beförderungen (Verordnung [EWG] Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen [Amtsblatt Nr. L 074 vom 20/03/1992 S. 1 bis 9], zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 vom 20. November 2006 [ABl. der EU Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 1]).

3.5. Prüfvermerk zu Fahrgeldeinnahmen

Die Richtigkeit der Fahrgeldeinnahmen ist, unabhängig von der Art des Erstattungsverfahrens, durch die Prüfung eines Abschlussprüfers nach § 319 Handelsgesetzbuch (HGB) mit seiner Unterschrift im Prüfvermerk - Nr. 4 des Antragsformulars - zu bestätigen.

Diese Verpflichtung trifft ausschließlich Antragsteller, deren Unternehmen als Kapitalgesellschaft, die nicht als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB gilt, organisiert ist oder als bestimmte offene Handels- und Kommanditgesellschaft im Sinne des § 264 a Abs. 1 HGB geführt wird.

Die übrigen Unternehmer können die Richtigkeit der Fahrgeldeinnahmen im Prüfvermerk durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe bestätigen lassen.

4. Regelungen für den Nachweis durch Verkehrszählungen (Erhebungen) bei Erstattungsanträgen nach § 231 Abs. 5 SGB IX - Individualerstattung -

4.1. Nachweis bei Individualerstattung

4.1.1. Allgemeines

Wird eine Individualerstattung gemäß § 231 Abs. 5 SGB IX beantragt, ist der Unternehmer verpflichtet, alle Nachweise vorzulegen, die dem Antrag zugrunde gelegten Prozentsatz begründen.

4.1.2. Stichprobenpläne

Bei durchgeführter Stichprobenerhebung gehören hierzu insbesondere eine Zusammenfassung der durch die Erhebungen gewonnenen Zählergebnisse sowie die detaillierte und im Einzelnen nachvollziehbare Darstellung der Hochrechnung und der Varianzberechnung.

Vor jeder Erhebungsperiode ist eine Auflistung der zur Zählung ausgewählten Linienfahrten, geordnet nach dem Erhebungsdatum und mit Angabe der Linienbezeichnung, Richtung, Uhrzeit, Anfangs- und Endhaltestelle, Wageneinheit, Einsatzplan- bzw. Dienstnummer des Zählpersonals und der Zählmethode, spätestens **eine Woche vor Beginn der jeweiligen Erhebungsperiode** der Erstattungsbehörde vorzulegen.

4.1.3. Prüfbericht für Erhebungsverfahren

Zum Nachweis im Sinne des § 231 Abs. 5 SGB IX gehört grundsätzlich ein Testat mit Prüfbericht eines Ingenieurbüros oder Instituts mit nachweislich einschlägiger Fachkenntnis auf dem Gebiet der Erhebung von Fahrgastzahlen, das bestätigt, dass sowohl die Planung der Verkehrszählung als auch die Berechnung des Prozentsatzes in korrekter Anwendung dieser Richtlinie vollzogen wurde.

Hat eine eingeschränkte Vollerhebung stattgefunden, kann nach Absprache mit der Erstattungsbehörde auf die Vorlage des Testats verzichtet werden, wenn die notwendigen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erstattungsbetrag stehen. Diese Voraussetzung kann als erfüllt angesehen werden, wenn die voraussichtlichen Kosten des Testats 10 % des zu erwartenden Erstattungsbetrages übersteigen oder wenn der zu erwartende Erstattungsbetrag 2.500,00 € nicht übersteigt. Auf Verlangen der Erstattungsbehörde hat der Unternehmer zum Nachweis der Unverhältnismäßigkeit der Kosten des Testats zwei Kostenvorschläge von verschiedenen Ingenieurbüros oder Instituten, die zur Erstellung eines Testats befugt sind, vorzulegen. Der Prüfbericht ist in diesem Fall vom Unternehmen selbst zu erstellen und vom Geschäftsführer des Unternehmens zu unterzeichnen.

Ein Prüfbericht muss neben der Ergebnismitteilung auch Aussagen über

- die Zeiträume, in denen die Erhebungen durchgeführt wurden,
- die Linien und die auf ihnen angewandten Erhebungsverfahren,
- die Plausibilität der Daten,
- Ausnahmen gem. Nr. 5.2 und
- erteilte Genehmigungen nach Nr. 5.3

enthalten.

Insbesondere ist zu beschreiben, ob die Vorgaben dieser Richtlinie eingehalten wurden bzw. wie und in welchem Umfang Fehler korrigiert werden mussten.

4.2. Erhebungsperioden

Für die Verkehrszählung werden folgende Erhebungsperioden vorgegeben:

- Winterperiode: die ersten drei vollständigen Schulwochen nach Aschermittwoch, beginnend jeweils mit dem Montag
- Frühjahrsperiode: die ersten drei vollständigen Schulwochen nach Ostermontag, beginnend jeweils mit dem Montag
- Sommerperiode: die zweite, dritte und vierte vollständige Ferienwoche der Sommerferien
- Herbstperiode: die ersten drei vollständigen Schulwochen im November.

Vollständige Schulwochen sind solche, in denen von Montag bis Freitag kein unterrichtsfreier Tag enthalten ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag (Montag bis Samstag), scheidet diese Woche als Zählwoche aus. An ihre Stelle tritt die nächste Woche ohne Feiertag an einem Werktag.

4.3. Erhebungsverfahren

Die Verkehrszählung kann in Form einer **eingeschränkten Vollerhebung** nach Nr. 6 oder einer **Stichprobenerhebung** nach Nr. 7 durchgeführt werden, wobei die Stichprobenerhebung entweder als **Linienhebung** (Nr. 7.2) oder als **Querschnittserhebung** (Nr. 7.3) möglich ist. Grundsätzlich hat der Unternehmer sich vor Beginn der ersten Erhebungsperiode für nur eine Art der Erhebung zu entscheiden.

Soweit aus betrieblichen Gründen erforderlich, kann es ihm jedoch gestattet werden, auf unterschiedlichen Linien verschiedene der drei möglichen Erhebungsarten – für jede Linie jedoch jeweils nur eine – anzuwenden (Nr. 8).

Ein Wechsel der einmal gewählten Erhebungsverfahren während der vier Erhebungsperioden ist unzulässig.

Für Fahrten im **Bedarfsverkehr** (z. B. Fahrten mit Rufbussen und Anrufsammeltaxis) ist – sofern sie für die Erstattung zu berücksichtigen sind – das Verfahren der eingeschränkten Vollerhebung oder der Linienhebung anzuwenden.

Werden unter einer Linienbezeichnung Fahrten im Bedarfsverkehr gemeinsam mit Fahrten im Regelverkehr durchgeführt, sind die Fahrten im Bedarfsverkehr aus dieser Linie herauszunehmen und in einer gesonderten Linie nur Fahrten im Bedarfsverkehr zusammenzufassen. Wird als Erhebungsverfahren die Linienhebung gewählt, so ist für die Fahrten, die zum vorgesehenen Erhebungszeitraum nicht angefordert werden, die Zahl der Fahrgäste mit Null anzugeben.

4.4. Nachweisgebiet, Linien

Erhebungen sind nur auf den Fahrten und Fahrtabschnitten durchzuführen, auf denen Unternehmern die Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr zustehen (nachweispflichtige Fahrten innerhalb des **Nachweisgebietes**).

Diese Fahrten sind im Regelfall bestehenden Linien zugeordnet.

Ist dies nicht der Fall, sind, sofern vom Fahrverlauf her möglich, die Fahrten bestehenden Linien zuzuordnen bzw. andernfalls in neu einzurichtenden gesonderten Linien zusammenzufassen.

4.5. Fahrtenzuordnung

4.5.1. Verstärkerfahrten

Verstärkerfahrten sind der Linie zuzuordnen, für die sie durchgeführt werden (Stammlinie). Alle Fahrten, die hinsichtlich ihres Fahrweges keiner Linie zugeordnet werden können (z. B. Einsatz- oder Einlagefahrten), werden in einer neu zu bildenden gesonderten Linie zusammengefasst.

4.5.2. Gespaltene Fahrwege

Bei Linien mit gespaltene Linienverläufen (unterschiedlichen Fahrwegen) sind die einzelnen Linienäste jeweils als eigenständige Linie anzusehen, wenn das Fahrgastaufkommen auf den einzelnen Fahrwegen als unterschiedlich anzusehen ist.

Soll auf einer Linie mit gespaltenen Linienverläufen eine Querschnittserhebung durchgeführt werden, ist Nr. 7.3.2 zu beachten.

4.5.3. Fahrtabschnitte

Fahrten, die abschnittsweise verschiedenen Linien zugeordnet sind, sind in einer gesonderten Linie zusammenzufassen. Sollte diese Zusammenlegung zu Schwierigkeiten in der Hochrechnung führen (z. B. wenn die EDV-Fahrplandaten nicht in gleicher Weise zusammengelegt werden können), ist Nr. 4.6.4 anzuwenden.

4.6. Erhebungsdurchführung

4.6.1. Zu erhebende Personen

Während jeder Erhebungsfahrt werden unabhängig vom Erhebungsverfahren alle Fahrgäste ab vollendetem 6. Lebensjahr dahingehend überprüft, ob sie die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung nach § 228 Abs. 1 SGB IX durch einen gültigen Schwerbehindertenausweis und ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke nachweisen können (unentgeltlich beförderte Fahrgäste) oder nicht (sonstige Fahrgäste).

Als unentgeltlich beförderter Fahrgast gilt nach § 228 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX auch die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist.

Die Überprüfung der Fahrgäste erfolgt unmittelbar nach dem Zustieg.

Der Prüfer hat sich augenscheinlich davon zu überzeugen, dass die betroffenen schwerbehinderten Menschen in Besitz eines Schwerbehindertenausweises und eines Beiblattes mit gültiger Wertmarke sind, sowie der Eintrag der Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen -B- vorliegt.

4.6.2. Zählprotokoll

Für jede durchgeführte Erhebung muss ein Zählprotokoll gemäß Nr. 5.5.1 angefertigt und das Ergebnis in die Auswertung einbezogen werden. Sind mehrere Zähler auf einer Zählfahrt eingeteilt, so hat jeder Zähler ein Zählprotokoll zu führen. Während der Erhebungsperiode dürfen keine Test- oder Probeerhebungen durchgeführt werden.

4.6.3. Ein- und Ausfahrt aus Nachweisgebiet

Bei der eingeschränkten Vollerhebung sowie bei der Linienenerhebung sind auf Fahrten, die in das Nachweisgebiet (Nr. 4.4) einfahren, sowohl die Fahrgäste zu erfassen, die sich an der Nachweisgrenze im Verkehrsmittel befinden, als auch die Fahrgäste, die im weiteren Fahrtverlauf innerhalb des Nachweisgebietes einsteigen. Auf Fahrten die aus dem Nachweisgebiet ausfahren, sind nur die bis zur Nachweisgrenze einsteigenden Fahrgäste zu erfassen.

4.6.4. Fahrtabschnitte

Bei Fahrten, die abschnittsweise verschiedenen Linien zugeordnet sind und nicht in einer gesonderten Linie zusammengefasst werden können (Nr. 4.5.3), sind die einzelnen Fahrtabschnitte als eigenständige Linienfahrten den Linien zuzuordnen, für die sie durchgeführt wer-

den. Wird eine solche Linienfahrt in der eingeschränkten Vollerhebung oder der Linienenerhebung erhoben, sind auf dem betreffenden Fahrtabschnitt alle einsteigenden Fahrgäste zu erfassen. Die an der Haltestelle des Linienwechsels sich bereits im Verkehrsmittel befindenden Fahrgäste werden nicht erfasst.

4.6.5. Ringlinie

Für jede Ringlinie ist die Starthaltestelle festzulegen. In der eingeschränkten Vollerhebung sowie der Linienenerhebung werden an allen Haltestellen des folgenden vollen Linienumlaufs alle einsteigenden Fahrgäste in die Erhebung einbezogen. Die sich an der Starthaltestelle des Linienumlaufs bereits im Verkehrsmittel befindenden Fahrgäste werden nicht erfasst.

5. Anforderungen an die Erhebung

5.1. Anzahl der Zählkräfte

Bei jeder Erhebungsart ist die Anzahl der Zählkräfte so zu bemessen, dass die Erfassung aller Fahrgäste gewährleistet ist.

5.2. Erhebung durch das Fahrpersonal

Eine Erhebung durch das Fahrpersonal ist grundsätzlich unzulässig. Die Erstattungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn z. B. das Fahrzeug über nicht mehr als 18 Sitzplätze verfügt oder die Linienfahrt nur geringfügig frequentiert wird. Als geringfügig frequentiert gelten i. d. R. Linien, die durchschnittlich pro Linienfahrt maximal 12 Einsteiger befördern.

5.3. Einsatz von elektronischen oder mechanischen Zählgeräten

Eine Aufnahme der Erhebungswerte, die nicht oder nicht vollständig über Papier-Zählprotokolle erfolgt, bedarf der vorherigen Zustimmung der Erstattungsbehörde, die das Vorgehen für die Erhebung und den Nachweis der Ergebnisse festlegt.

Eine erteilte Genehmigung gilt nur für diese Zählung.

5.4. Einweisung des Zählpersonals

Das Zählpersonal ist vor der Zählung in geeigneter Weise in das Verfahren und die Vorgehensweise der Zählung umfänglich einzuweisen.

Jeder Zähler hat durch Unterschrift den Empfang und die Kenntnisnahme eines Informationsblattes (Anlage 4) zu bestätigen, in dem er über seine Pflichten, die Bedeutung seiner Tätigkeit und die rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen aufgeklärt wird. Die unterzeichneten Empfangsbestätigungen sind vom Unternehmer auf Verlangen der Erstattungsbehörde vorzulegen.

5.5. Das Zählprotokoll

5.5.1. Protokollinhalt

Jede Erhebung ist vom Zählpersonal in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zählers
- b) Datum
- c) Erhebungsperiode
- d) Wochentag
- e) Bezeichnung der Linie
- f) Beginn der Linienfahrt
- g) Ende der Linienfahrt
- h) Zählbeginn (Uhrzeit)
- i) Stundenzuordnung
- j) Fahrtrichtung
- k) erste Zählhaltestelle bei Querschnittserhebung
- l) Anzahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste gemäß § 228 Abs. 1 und 2 SGB IX (schwerbehinderte Menschen und deren Begleitpersonen)
- m) Anzahl der sonstigen Fahrgäste ab Vollendung des 6. Lebensjahres
- n) Unterschrift des Zählers.

Protokollvorschläge mit den zum Nachweis notwendigen Angaben sind, getrennt nach Erhebungsverfahren, als Anlage 5 dieser Richtlinie beigelegt.

5.5.2. Eintragungen im Protokoll

Die Erfassung der Fahrgäste in dem Protokoll hat unmittelbar nach deren Überprüfung (Nr. 4.6.1) zu erfolgen.

Sämtliche Eintragungen eines Protokolls sind vom Zähler mit demselben Schreibgerät (Tintenfüller bzw. Kugelschreiber) vorzunehmen. Bleistifteintragungen sind unzulässig. Die Felder der Summenzahlen der unentgeltlich beförderten und sonstigen Fahrgäste sind vom Zähler unmittelbar nach Beendigung der Fahrt auszufüllen, wobei Leerstellen durch horizontale Querstriche zu belegen sind. Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Zähler sofort durch Unterschrift zu bestätigen. Auch jede Korrektur auf dem Protokoll ist durch Unterschrift des Zählers zu bestätigen.

5.6. Ausfall einer Erhebung

Kann eine vorgesehene Erhebung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, so ist die Erhebung auf dieser Fahrt abzubrechen und der Abbruchgrund auf dem Zählprotokoll zu notieren. Eine nicht ordnungsgemäß erhobene Fahrt muss, sofern vom Fahrplan her möglich, innerhalb der Erhebungsperiode möglichst an einem gleichen Wochentag neu erhoben werden. Kann die vorgesehene Erhebungsfahrt innerhalb der Erhebungsperiode nicht mehr neu durchgeführt werden, so ist nach Maßgabe von Nr. 7.1.4 eine andere Fahrt zur Erhebung auszuwählen. Wird keine Erhebung durchgeführt, so sind die fehlenden Zählwerte gemäß Nr. 5.7 zu schätzen.

5.7. Schätzung von Zählwerten

Ist der durch die Nr. 6.1, 7.2.2 und 7.3.3 vorgegebene minimale Erhebungsumfang nicht eingehalten, so sind die fehlenden Zählwerte für die „sonstigen Fahrgäste ab vollendeten 6. Lebensjahr“ realistisch zu schätzen. Für die fehlenden Werte der „gemäß SGB IX freifahrtberechtigten Fahrgäste“ ist grundsätzlich der Wert null anzugeben.

Die Anzahl der für die „sonstigen Fahrgäste ab vollendeten 6. Lebensjahr“ geschätzten Zählwerte sind im Testat anzugeben.

6. Eingeschränkte Vollerhebung

6.1. Art und Weise der Erhebung

Auf Linien, auf denen das Erhebungsverfahren der eingeschränkten Vollerhebung zur Anwendung kommt, wird **jede Linienfahrt jedes Wochentags** mindestens einmal innerhalb der Erhebungsperiode erfasst. In jeder zu erhebenden Linienfahrt werden alle beförderten Fahrgäste ab vollendetem 6. Lebensjahr im gesamten Verkehrsmittel – bei mehreren Wagen also in allen Wageneinheiten – gezählt (Nr. 4.6).

6.2. Mehrfacherfassung

Wird eine Linienfahrt mehrfach erfasst, z. B. in der ersten, zweiten und dritten Zählwoche, so ist sowohl für die Anzahl der schwerbehinderten Menschen und Begleitpersonen als auch für die der sonstigen Fahrgäste jeweils der arithmetische Mittelwert der entsprechenden Zählwerte einzusetzen. Der Umfang dieser auf die drei Zählwochen je Erhebungsperiode verteilten Erhebung entspricht somit dem Fahrgastaufkommen einer gesamten Woche.

6.3. Unterschiedliches Fahrtenangebot

Ist das Fahrtenangebot in den einzelnen Erhebungswochen unterschiedlich, so sind sämtliche Erhebungen in der zweiten Woche der jeweiligen Erhebungsperiode durchzuführen. Erhebungen, die in dieser Woche nicht durchgeführt werden konnten, sind in der dritten Woche der jeweiligen Erhebungsperiode nachzuholen.

6.4. Berechnung

Als Prozentsatz i. S. des § 231 Abs. 5 SGB IX für das Kalenderjahr gilt das Verhältnis der Gesamtzahl aller in den vier Erhebungsperioden erfassten schwerbehinderten Menschen und Begleitpersonen zur Gesamtzahl aller in den vier Erhebungsperioden erfassten sonstigen Fahrgäste. Die ausführlichen Berechnungsformeln sind in Anlage 1 dargestellt.

7. Stichprobenerhebung

7.1. Grundlagen der Stichprobenerhebung

7.1.1. Allgemeines

Die **Stichprobenerhebung ist als Linien- oder als Querschnittserhebung möglich**. Zwischen den Erhebungsverfahren bestehen Unterschiede hinsichtlich der Zahl der je Wochenzeitschicht und Linie auszuwählenden Linienfahrten sowie hinsichtlich der Auswahl der zu kontrollierenden Fahrgäste (Nr. 7.2.1 und Nr. 7.3.1) und demzufolge auch hinsichtlich der Berechnung des Prozentsatzes (Gliederungsnummer 2.2 und 2.3 der Anlage 2).

Die Auswahl der einzelnen in die Erhebung einzubeziehenden Linienfahrten erfolgt zeitlich und räumlich geschichtet, d. h. getrennt nach den im Folgenden vorgegebenen Wochenzeitschichten.

Es sind also in jeder der vier Erhebungsperioden auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht Erhebungen durchzuführen.

In der Stichprobenerhebung werden die zu erfassenden Fahrgäste auf den auszuwählenden Linienfahrten in jeweils nur einer Wageneinheit gezählt.

Setzt sich das Verkehrsmittel aus mehreren Wageneinheiten zusammen, wird die zu erhebende Wageneinheit zufällig bestimmt.

7.1.2. Wochentagstypen, Wochenzeitschichten

Für die Verkehrszählung ist nach folgenden **Wochentagstypen** zu unterscheiden:

- a) Montag bis Freitag
- b) Samstag
- c) Sonntag.

Die einzelnen Erhebungstage eines Wochentagstyps innerhalb einer Erhebungsperiode können beliebig ausgewählt werden.

Durch die Festlegung bestimmter Tageszeitschichten je Wochentagstyp werden folgende acht Wochenzeitschichten vorgegeben:

- a) montags bis freitags die Zeiträume von
 - 5.00 - 9.00 Uhr
 - 9.00 - 12.00 Uhr
 - 12.00 - 15.00 Uhr
 - 15.00 - 20.00 Uhr
 - 20.00 - 1.00 Uhr
- b) samstags die Zeiträume von
 - 5.00 - 16.00 Uhr
 - 16.00 - 1.00 Uhr
- c) sonntags der Zeitraum von
 - 5.00 - 1.00 Uhr.

Jede Linienfahrt ist der Stunde zuzuordnen, in der innerhalb des Nachweisgebietes (Nr. 4.4) ihr überwiegender zeitmäßiger Fahrtanteil liegt.

Sind die Zeitanteile gleich groß, ist die Linienfahrt der früheren Stunde zuzuordnen. Erstreckt sich die Linie über mehrere Stunden, ist sie derjenigen Stunde zuzuordnen, in der der zeitliche Mittelpunkt der Fahrt liegt.

Die Zuordnung einer Linienfahrt zu einer Stunde entscheidet über die Zuordnung der Linienfahrt zu einer Wochenzeitschicht.

7.1.3. Grundgesamtheit (Angebotsdaten)

Die für die Erhebungsfahrtenauswahl und für die Hochrechnung zu bildende Grundgesamtheit muss sämtliche nachweispflichtigen Fahrten (Nr. 4.4) enthalten. In die Grundgesamtheit darf keine Fahrt bzw. kein Fahrtabschnitt mehrfach aufgenommen werden.

Insbesondere sind die im Fahrplan mehrfach veröffentlichten Fahrten oder Fahrtabschnitte (Veröffentlichung zur Fahrgastinformation) ausschließlich für die Linie oder die Richtung aufzunehmen, für die sie durchgeführt werden (Stammlinie oder Stammrichtung).

7.1.4. Fahrtenauswahl

In jeder Erhebungsperiode ist auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht aus der Grundgesamtheit der Linienfahrten eine Mindestanzahl von Linienfahrten unter Beachtung der in dieser Gliederungsnummer genannten Bestimmungen zufällig auszuwählen. Die minimale Zahl auszuwählender Linienfahrten je Erhebungsperiode, Linie und Wochenzeitschicht ist nach Nr. 7.2.2 und 7.3.3 zu berechnen.

In den verschiedenen Erhebungsperioden sind, sofern vom Angebot her möglich, je Linie und Wochenzeitschicht Linienfahrten mit unterschiedlicher zeitlicher Fahrplanlage so auszuwählen, dass die Erhebungsfahrten jeder Linie und Wochenzeitschicht über alle Erhebungsperioden hinweg möglichst gleichmäßig über den Zeitbereich der Wochenzeitschicht verteilt sind.

Erhebungsfahrten für den Wochentagstyp „Montag bis Freitag“ müssen über alle Erhebungsperioden hinweg auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht möglichst gleichmäßig über die Wochentage (Montag, Dienstag ... Freitag) verteilt werden. In den Fällen, in denen die zufällige Auswahl des Erhebungswochentages möglich ist, ist dieser zufällig zu wählen.

Muss eine in einer vergangenen Erhebungsperiode schon erhobene Linienfahrt mangels fehlender Wahlmöglichkeiten nochmals erhoben werden, ist die Wahl des Wochentages auf die Wochentage, an denen die Fahrt bisher noch nicht erhoben wurde, zu beschränken. Nur wenn keine Wahlmöglichkeit mehr besteht, darf die gleiche Fahrt am gleichen Wochentag nochmals erhoben werden.

Für jede zu erhebende Linienfahrt kann die Erhebungswoche innerhalb der Erhebungsperiode beliebig gewählt werden.

7.2. Linienerhebung

7.2.1. Art und Weise der Erhebung

Bei der Linienerhebung werden in der zufällig bestimmten Wageneinheit jeder ausgewählten Linienfahrt alle Einsteiger ab vollendetem 6. Lebensjahr auf der gesamten Fahrt überprüft (Nr. 4.6).

7.2.2. Linienfahrten

Die in einer bestimmten Erhebungsperiode minimal zu erhebenden Linienfahrten sind je Linie und Wochenzeitschicht in zwei Schritten auszuwählen:

Die Anzahl w_{ij} der im ersten Schritt in der Erhebungsperiode i je Linie l und Wochenzeitschicht j auszuwählenden Linienfahrten bestimmt sich nach dem Produkt aus dem Auswahl-satz f und der Gesamtzahl W_{ij} , aller Fahrten der jeweiligen Linie, Wochenzeitschicht und Erhebungsperiode:

$$w_{ij} = f \cdot W_{ij}$$

Der Auswahl-satz beträgt mindestens 0,5 % ($f = 0,005$). Der sich ergebende Restwert wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Im zweiten Schritt sind in jeder Wochenzeitschicht, sofern vorhanden, aus dem Verstärker-fahrtenangebot Fahrten auszuwählen. Die Anzahl w_{ij} der in die Linienerhebung einzubeziehenden Verstärkerfahrten in der Erhebungsperiode i innerhalb der Wochenzeitschicht j be-

stimmt sich nach dem Produkt aus dem Auswahlatz f und der Gesamtheit W_{ij} der Verstärkerfahrten der Wochenzeitschicht und Erhebungsperiode, für deren Stammlinien eine Linien-erhebung durchgeführt wird:

$$w_{ij} = f \cdot W_{ij}$$

Der Auswahlatz beträgt mindestens 0,5 % ($f = 0,005$). Der sich ergebende Restwert wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die gemäß Nr. 7.1.4 ausgewählten Verstärkerfahrten sind der jeweiligen Stammlinie zuzuordnen.

Es sind je Erhebungsperiode auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht mindestens zwei Linienfahrten zu erfassen. Das gilt auch für Linien, die nicht täglich verkehren. Zusätzliche Erhebungen sind in beliebiger und ggf. unterschiedlicher Zahl auf den verschiedenen Linien und Wochenzeitschichten möglich.

Die zu erfassenden Linienfahrten sind je Linie und Wochenzeitschicht proportional zum Angebot auf Richtung und Gegenrichtung aufzuteilen. Es ist jedoch, sofern vom Angebot her möglich, in jeder Fahrtrichtung mindestens eine Linienfahrt zu erheben.

Wird in einer Wochenzeitschicht in der gesamten Erhebungsperiode nur eine Fahrt durchgeführt (d. h. $W_{ij}=1$), so ist lediglich diese Fahrt zu erfassen. In der Hochrechnung ist für diese Linie und die entsprechende Wochenzeitschicht die Varianz auf null zu setzen.

7.2.3. Berechnung

Als Prozentsatz i. S. des § 231 Abs. 5 SGB IX gilt der mit einer statistischen Sicherheit von 95 % abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Ergebnissen der Linien-erhebung sind nach der Gliederungsnummer 2.2 der Anlage 2 durchzuführen.

In die Berechnung des Prozentsatzes müssen die Ergebnisse aller Erhebungen einbezogen werden, dies gilt auch für die Erhebungen mit unbefriedigenden Ergebnissen.

7.3. Querschnittserhebungen

7.3.1. Art und Weise der Erhebung

Bei der Querschnittserhebung werden alle Fahrgäste ab dem vollendeten 6. Lebensjahr in der zufällig bestimmten Wageneinheit auf einer Linienfahrt in lediglich einem ausgewählten Linienabschnitt (Nr. 7.3.4), der durch zwei unmittelbar aufeinander folgenden Haltestellen begrenzt ist, überprüft (Nr. 4.6).

Kann die Erhebung in diesem Abschnitt nicht vollständig durchgeführt werden, ist sie möglichst im nächsten Linienabschnitt zu beenden.

7.3.2. Eingeschränkte Zulässigkeit der Querschnittserhebung

Querschnittserhebungen dürfen nur dann durchgeführt werden,

- wenn die Durchführung einer Linien-erhebung oder einer eingeschränkten Vollerhebung nur mit Hilfe eines unverhältnismäßig hohen Einsatzes an Zählkräften möglich ist.

- wenn sämtliche Fahrten einer Linie in Richtung und Gegenrichtung jeweils haltestellengenau denselben Fahrweg bedienen. Ist dies nicht erfüllt, so muss die Linie in allen Perioden gleichartig soweit in gesonderte Linien geteilt werden, bis diese Bedingung auf den neu gebildeten Linien, auf denen die Querschnittserhebung durchgeführt werden soll, erfüllt ist. Auf den neu gebildeten Linien, auf denen keine Querschnittserhebung durchgeführt werden soll, kann die Linienerhebung oder die eingeschränkte Vollerhebung durchgeführt werden.

7.3.3. Fahrweg

Die Anzahl und die Auswahl der für die Querschnittserhebung erforderlichen Fahrten bestimmen sich nach Nr. 7.2.2 (einschließlich der Auswahl von Verstärkerfahrten für die Linien, auf denen die Querschnittserhebung angewandt wird).

Abweichend von Nr. 7.2.2 beträgt der Mindestauswahlsatz jedoch 1 % ($f = 0,010$).

7.3.4. Linienabschnitte

Bei den zu erhebenden Linienfahrten in einer Wochenzeitschicht sind die Anfangshaltestellen der Linienabschnitte, auf denen gezählt wird, möglichst gleichmäßig über die ganze Linie zu verteilen.

Hierzu dient eine systematische Auswahl in gleich großen Schritten.

Bei S Linienabschnitten einer Linie und Richtung sowie w ausgewählten Linienfahrten in dieser Richtung in der betreffenden Zeitschicht ist die Anfangshaltestelle des ersten Linienabschnitts durch a bestimmt.

Die Anfangshaltestellen der weiteren zu erhebenden Linienabschnitte sind jeweils im Abstand r zueinander auszuwählen, wobei gilt:

$$r = S/w$$

$$a = \frac{S - r(w - 1)}{2}$$

Die errechneten Werte für r und a sind jeweils auf die nächste ganze Zahl nach unten abzurunden. Die Zuordnung der so ermittelten zu erfassenden Linienabschnitte zu den einzelnen Linienfahrten je Zeitschicht ist beliebig.

7.3.5. Berechnung

Als Prozentsatz i. S. des § 231 Abs. 5 SGB IX gilt der mit einer statistischen Sicherheit von 95 % abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Ergebnissen der Querschnittserhebung sind nach der Gliederungsnummer 2.3 der Anlage 2 durchzuführen.

In die Berechnung des Prozentsatzes müssen die Ergebnisse aller Erhebungen einbezogen werden. Dies gilt auch für die Erhebungen mit unbefriedigenden Ergebnissen.

8. Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren auf unterschiedlichen Linien

Werden nach Nr. 4.3 mindestens zwei der unter Nr. 6 und 7 genannten drei Erhebungsverfahren auf unterschiedliche Linien angewandt, so gilt auch hier als Prozentsatzsatz i. S. des § 231 Abs. 5 SGB IX der mit einer statistischen Sicherheit von 95 % abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient).

Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Erhebungsergebnissen sind nach Anlage 3 durchzuführen.

9. Aufbewahrungsfrist der Zählunterlagen

Der Unternehmer ist verpflichtet, die vollständigen Unterlagen über die Verkehrszählung bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft des für das betreffende Kalenderjahr erteilten Erstattungsbescheides aufzubewahren und der Erstattungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

10. Anzeigepflicht und Gültigkeit des Zählergebnisses in Folgejahren

Das Durchführen einer Verkehrszählung nach dieser Richtlinie ist vor deren Beginn der Erstattungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind das Erhebungsverfahren, die Erhebungsperioden und das prüfende Ingenieurbüro oder Institut anzugeben.

Wird eine Stichprobenerhebung durchgeführt, sind die Stichprobenpläne vor jeder Erhebungsperiode der Erstattungsbehörde vorzulegen.

Der für ein Kalenderjahr nachgewiesene Prozentsatz im Sinne des § 231 Abs. 5 SGB IX ist auf Antrag der Berechnung der Erstattungsleistung auch in den beiden darauffolgenden Jahren zu Grunde zu legen, sofern das Unternehmen nicht auch in diesen Jahren eine Verkehrszählung zum Nachweis gemäß § 231 Abs. 5 SGB IX durchgeführt hat.

Wesentliche Änderungen in diesem Zeitraum (z. B. Auslaufen von Verkehrsverträgen mit wesentlichen Änderungen des Liniennetzes durch Übergang von Linienbündeln) erfordern eine neue Verkehrszählung zum Nachweis gemäß § 231 Abs. 5 SGB IX innerhalb dieses Zeitraumes.

Voraussetzung ist ferner, dass der für ein Jahr durch Verkehrszählung nachgewiesene individuelle Prozentsatz nach § 231 Abs. 5 SGB IX auch in den beiden Folgejahren den pauschalen Prozentsatz nach § 231 Abs. 4 SGB IX um mindestens ein Drittel übersteigt.

11. Kontrollmöglichkeit und Sanktion

Die Erstattungsbehörde hat das Recht, unangemeldete **Kontrollzählungen** bei den in den Stichprobenplänen festgelegten Fahrten durchzuführen. Aber auch bei eingeschränkten Vollerhebungen kann eine Überprüfung des Zählvorgangs erfolgen. Die Erstattungsbehörde hat bezüglich der Zählungsunterlagen ein umfassendes Auskunfts- und Kontrollrecht.

Bei Kontrollen festgestellte **Verstöße** gegen die Festlegungen zur Erhebung nach dieser Richtlinie können dazu führen, dass das Ergebnis der Verkehrszählung als ungültig bewertet wird. Der Unternehmer erhält in diesem Fall im entsprechenden Jahr die Fahrgelderstattung

in Höhe des Prozentsatzes nach § 231 Abs. 4 SGB IX als Pauschalerstattung. Eine Entscheidung hierzu ergeht nach Anhörung des Unternehmers schriftlich durch die Erstattungsbehörde.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Damit wird gleichzeitig die Richtlinie vom 01.01.2018 außer Kraft gesetzt.

12.2. Übergangsbestimmung

Für Zahlungen, die vor Erlass dieser Richtlinie durchgeführt worden sind, gelangt die zum Zeitpunkt der Zahlung geltende Richtlinie zur Anwendung.

Ausnahme: Für bereits im Jahr 2019 durchgeführte Verkehrszahlungen wird die Gültigkeitsregelung gemäß Nr. 10 dieser Richtlinie angewendet.